



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

51. Jahrgang

26.02.2025

Nr. 8 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Die 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Außenbereichssatzung umfasst das Flurstück 390, Flur 20, Gemarkung Hövelhof und ist im Übersichtsplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses in zweiter Reihe auf dem Flurstück 390, Flur 20, Gemarkung Hövelhof.

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 darüber hinaus gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Satzungsverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Entwurf der 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu a) durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Außenbereichssatzung umfasst das Flurstück 390, Flur 20, Gemarkung Hövelhof und ist im Übersichtsplan sowie in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern in zweiter Reihe.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und ist unter der Adresse [www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php](http://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php) sowie über das BauPortal NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Zusätzlich werden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB ebenfalls für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zur Einsicht im unten angegebenen Auslegungsort zur Verfügung gestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorzugsweise elektronisch an [info@hoewelhof.de](mailto:info@hoewelhof.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

**Veröffentlichungsfrist:** 06.03.2025 – 07.04.2025 im Internet und öffentlich ausgelegt während der Dienststunden

**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG – Bauamt Aushangbereich vor Zimmer 48

sowie unter [www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php](http://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php)

**Auskünfte:** Bauamt, Frau Marxkors, Tel. 05257/5009-244  
Bauamt, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hövelhof deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen das im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Geltungsbereich der 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ ist dem Übersichtsplan in Anlage 1 der Bekanntmachung zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf der Außenbereichssatzung.

Das Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite [www.hoewelhof.de](http://www.hoewelhof.de) unter der Rubrik „Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter“ eingesehen werden.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 01.09.2022 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Einleitung der 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ gem. § 35 Abs. 6

BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW.2023) öffentlich bekannt gemacht.

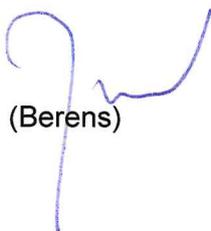
Der vorstehende am 13.02.2025 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf der 7. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bentlakestraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

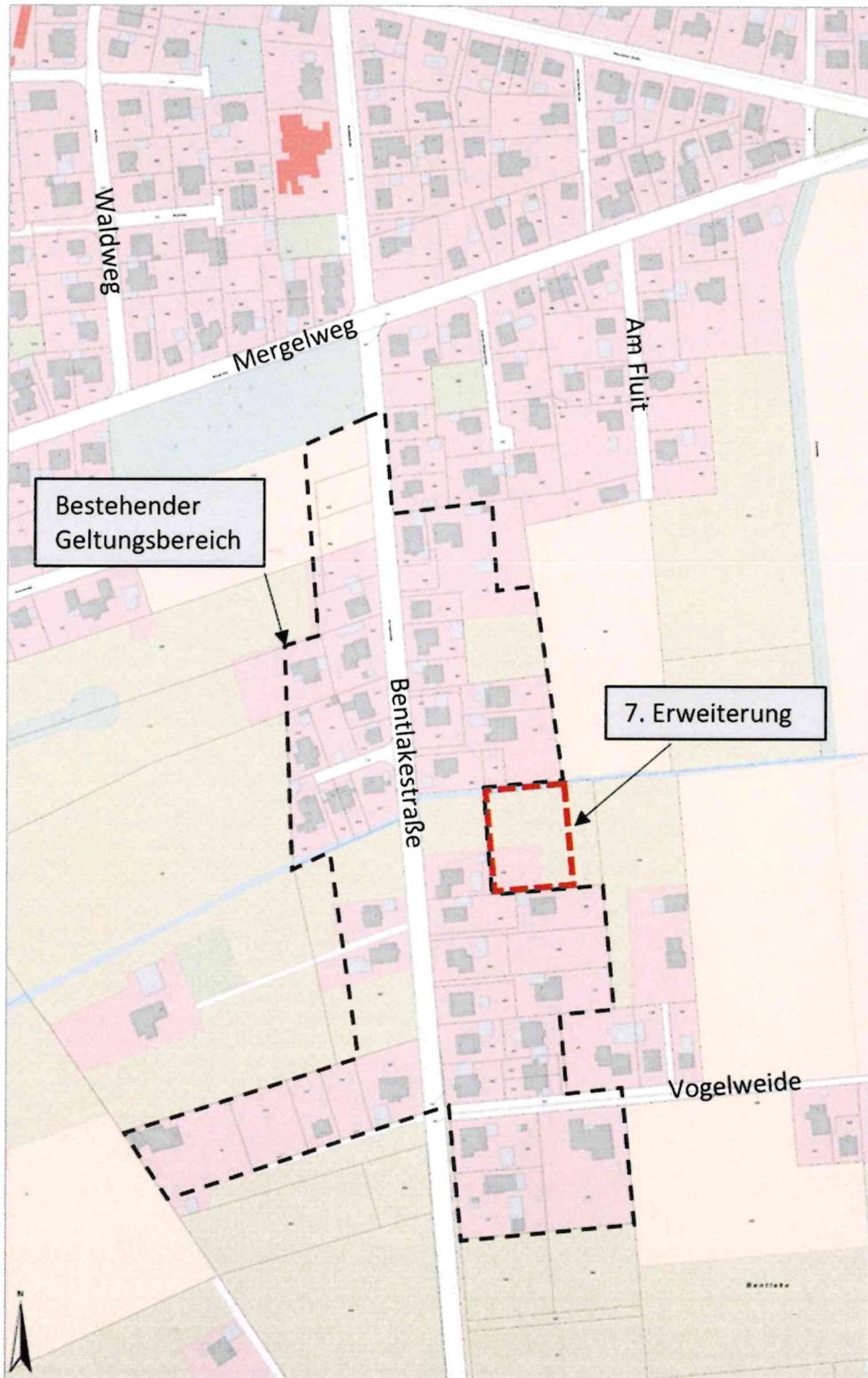
Hövelhof, den 26.02.2025

Der Bürgermeister



(Berens)

Anlage 1  
zur 7. Erweiterung der Auenbereichssatzung "Bentlakestrae"



bersichtsplan